



Informationsveranstaltung bei der Bezirksregierung Düsseldorf

am 31. Mai 2012

Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

- Intentionen und Inhalte -



TVgG NRW – Intentionen und Inhalt

Zweck dieses Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb

- um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote

zu fördern und zu unterstützen.



TVgG NRW – Politische Intentionen

Das TVgG NRW steht für:

- eine sozial verantwortliche, mittelstandsfreundliche und nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge
- eine **nachhaltige Vergabe**, die die Umwelt schont, natürliche Ressourcen effizient einsetzt und soziale Aspekte, wie die Vereinbarungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen achtet, und soziale Aspekte wie die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert
- innovative und wirtschaftliche Lösungen zur Deckung des Beschaffungsbedarfs



TVgG NRW – Vergabegrundsätze (1)

- Anwendung der Grundsätze des Gesetzes, des GWB sowie der haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 3 Absatz 1)
- Gleichbehandlung der Bieter, EU-Primärrecht (§ 3 Absatz 2)
- Transparente Verfahren, Binnenmarktrelevanz (§ 3 Absatz 3)
- Zusätzl. Anforderungen für Auftragsdurchführung bei sozialen, umweltbezogenen u. innovativen Aspekten (§ 3 Absätze 4 und 5)
- Mittelstandsförderung – Fach- und Teillosvergabe sowie zentrale Veröffentlichung auf der Vergabepattform des Landes (www.vergabe.nrw.de) (§ 3 Absätze 6 bis 8)



TVgG NRW – Vergabegrundsätze (2)

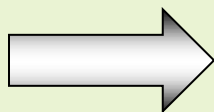
- Tariftreuepflicht nach AEntG (§ 4 Absatz 1)
- Festlegung „repräsentativer“ Tarifverträge im ÖPNV (§ 4 Absatz 2)
- Festlegung eines sog. vergabespezif. Mindestlohns von 8,62 EUR (§ 4 Absatz 3)
- „Günstigkeitsklausel“ (§ 4 Absatz 4)
- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit bei Leiharbeitsverhältnissen (§ 4 Absatz 5)
- Privilegierung von Behindertenwerkstätten (§ 4 Absatz 6)



TVgG NRW – Vergabegrundsätze (3)

(§ 17 bis 19 TVgG)

- Pflicht zur Berücksichtigung v. Umweltschutz u. Energieeffizienz (Wirtschaftlichkeit/Lebenszykluskosten)
- Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (abgestuftes Verfahren über Nachweis zu Eigenerklärung); Möglichkeit des Einkaufs v. Produkten aus Fairem Handel
- Maßnahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Schwellenwert 50 TEUR / 150 TEUR; mind. 20 Beschäftigte)



***Konkretisierung der Vorgaben - RVO;
Hilfestellung durch Leitfäden,
Schulungen und Infoveranstaltungen***



TVgG NRW – Sachstand RechtsVO`en

- **TVgG NRW vom 10.01.2012 ist am 01.05.2012 in Kraft getreten!**
- **Übergangserlass vom 17.04.2012 mit Formularvordrucken!**
- **RVO zu den Sekundärzielen:** Arbeitsentwurf liegt vor;
Arbeitsgruppe unter Einbindung von Vergabepraktikern tätig!
 - **Aber:** Einvernehmen mit dem Wirtschaftsausschuss im LT!
(voraussichtlich: Inkrafttreten der RVO im September)
- **RVO zur Festlegung d. repräsentativen Tarifverträge im ÖPNV**
 - Festlegen der Rahmenbedingungen für die parität. besetzte Arbeitsgruppe – RVO am 17.04.2012 im Kabinett!
 - Berufung der Mitglieder zur Festlegung der repräsentativen Tarifverträge → RVO, repräs. Tarifverträge (!)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen
Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Jasmin Deling**

**- Referatsleiterin Referat II B 2 –
Grundsatzfragen der Wettbewerbsordnung,
Vergaberecht, PPP**

**Haroldstraße 4
40221 Düsseldorf**

Tel.-Nr.: +49 (0) 211 / 837 – 2669

Fax.-Nr.: +49 (0) 211 / 3843 97 – 2669

E-Mail: jasmin.deling@mwebwv.nrw.de

Internet: www.wirtschaft.nrw.de